

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 21. Januar 2026

11. Jahrgang

Ausgabe 3 / 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung der Stadt Herne über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).....	2

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtssblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Satzung der Stadt Herne über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Rat der Stadt Herne hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f, 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) 1994, Seite 666 folgende), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 618), in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Stadt Herne, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Sofern Drittmittel- oder Fördermittelprojekte vergeben werden sollen, gelten vorrangig die Vorgaben der Drittmittel- beziehungsweise Fördermittelgeber.

§ 2 Anwendung von Vergaberegelungen für Bauleistungen

Für die Vergabe von Bauleistungen sind die Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) (Abschnitt 1), die Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C (VOB/C) in der jeweils aktuellen Ausgabe anzuwenden. In begründeten Fällen kann abweichend von § 8a VOB/A auf die Anwendung der VOB/B und VOB/C verzichtet werden. Die Kommunalen Vergabegrundsätze gelten in der zuletzt geltenden Fassung fort.

§ 3 Anwendung von Vergaberegelungen für Liefer- und Dienstleistungen

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ist die Unterschwellenvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Kommunalen Vergabegrundsätze gelten in der zuletzt geltenden Fassung fort.

§ 4 Korruptionsprävention, Wettbewerbsregister und Tariftreue

- (1) Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 die erste Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB beschlossen. Hintergrund ist die Novelle der Gemeindeordnung NRW, die zu Grunde liegenden §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f, 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 wurden zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 618) neu eingefügt und sind zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 20. Januar 2026

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister